

gültig ab dem 28.06.2021

Die Bewohner/in können **täglich Besucher** in Ihrem Zimmer empfangen. Eine zeitliche Begrenzung der Dauer des Besuchs ist nicht vorgesehen. Es gelten die bundeseinheitlichen Kontaktbeschränkungen.

Die Besucher benötigen für den Einlass:

- Nachweis über einen negativen **Corona-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen Nachweis über einen aktuellen negativen PCR-Test (Abnahme des Tests darf maximal 3 Tage zurückliegen),**
- Nachweis über **vollständige Covid-19-Impfung** (mindestens 14 Tage nach Impfung)
- Nachweis über **Genesung nach Covid-19- Infektion** (gilt 6 Monate nach Erkrankung)
- **den ausgefüllten Fragebogen (liegt im Windfang bereit),**
- **eine medizinische Maske (oder eine FFP 2 oder KN-95 Maske ohne Ausatemventil),** diese kann bei Bedarf von uns ausgegeben werden.

Unsere Besuchszeiten:

Täglich 10.00 Uhr, 11.00 Uhr, 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr und 17.00 Uhr.

➔ **Zu den angegebenen Besuchszeiten brauchen Sie sich nicht anmelden. Bitte seien Sie pünktlich zu den angegebenen Besuchszeiten am Haupteingang, da wir den Einlass kontrollieren müssen.**

Ablauf der Besuche

Es ist keine Voranmeldung erforderlich. Bitte kommen Sie zur ausgewählten Besuchszeit an den Haupteingang und füllen den Fragebogen aus. Anschließend klingeln Sie bitte. Nach **Prüfung der beschriebenen Einlassvoraussetzungen und des Fragebogens** bekommen Sie Einlass. **Sind Sie und der besuchte Bewohner vollständig geimpft bzw. genesen, darf im Bewohnerzimmer die Maske abgenommen werden.** Zurzeit sind nur Besuche im Bewohnerzimmer möglich.

Möchten Sie einen Corona-Schnelltest in unserem Haus durchführen lassen, brauchen Sie sich nicht mehr anzumelden. Die Testzeiten entnehmen Sie bitte der unten aufgeführten Tabelle.

Testzeiten:

Montag	Mittwoch	Freitag	Samstag
9.00 – 10.00 Uhr	9.00 – 10.00 Uhr	9.00 – 10.00 Uhr	13.00 – 13.15 Uhr

Ihr ausgefüllter Fragebogen wird nach vier Wochen vernichtet.

Wir weisen darauf hin, dass im Hinblick auf die Speicherung und ggf. Übermittlung der personenbezogenen Daten an die zuständige Behörde die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

Unsere „COVID-19-Beauftragte“ Claudia Schneider (Qualitätsmanagement) steht Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung (Tel. 05631 5065-324, E-Mail:c.schneider@haus-am-nordwall.de). Nähere Informationen finden auf der Internetseite „Helfen mit Herz und Verstand“ unter <https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>.

Bitte haben Sie Verständnis, dass je nach den aktuellen Entwicklungen, es kurzfristig zu weiteren Änderungen kommen kann.

Mit den besten Grüßen,

Ribana Klabunde

28.06.2021